

Satzung der Gemeinde Großhansdorf
für die Benutzung des Waldreitersaales

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 160) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. September 1991 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Großhandorf - künftig nur Gemeinde genannt - gestattet die Benutzung des Waldreitersaales für Veranstaltungen vorwiegend gemeinnütziger, kultureller, politischer Art u.ä. im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen.

Für andere Veranstaltungen, z.B. Werbeveranstaltungen, Tanzvergnügen u.ä. kann der Saal zur Verfügung gestellt werden, wenn die Art der Benutzung mit der eigentlichen Zweckbestimmung nach Satz 1 vereinbar ist.

- (2) Der Waldreitersaal wird nicht zur Verfügung gestellt für Empfänge und Feiern anlässlich von Geburtstagen, Hochzeiten, Jubiläen u.ä. Ereignissen, die auf Einzelpersonen oder Firmen bezogen sind.

- (3) Veranstalter können sein:

Die Gemeinde Großhansdorf, die Schulen der Gemeinde Großhansdorf, in Großhansdorf ansässige Vereine, Verbände, Behörden, Körperschaften, Anstalten, politische Parteien, Gewerkschaften, Firmen. Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeinde ein Programm über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung mit Zeitangabe vorzulegen. Die Veranstaltungen sind nach diesem Programm abzuwickeln.

- (4) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

- (5) Die 'Satzung über die Benutzung des Waldreitersaales' ist Bestandteil eines jeden Benutzungsverhältnisses. Sie ist vom Veranstalter anzuerkennen.

- (6) Die Erlaubnis zur Benutzung des Saales umfaßt nicht die für die Durchführung der Veranstaltung etwa erforderlichen Konzessionen und sonstigen behördlichen Erlaubnisse.

- (7) Die Erlaubnis zur Benutzung des Saales ist nicht übertragbar.

§ 2

Anmeldung von Veranstaltungen

- (1) Die Anträge auf Benutzung des Saales sind rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu stellen. Bei Chor- und Bühnenproben genügt eine Anmeldefrist von einer Woche.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet, jedoch haben die Gemeinde, der Kulturring und die Schulen vor anderen Veranstaltern den Vorrang.

- (2) Die Überlassung des Saales erfolgt nur auf jederzeitigen Widerruf. Mit einem Widerruf haben die Veranstalter insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen zu rechnen. Wird die Überlassung des Saales widerrufen oder der Veranstalter in dem satzungsgemäßen Gebrauch der Räume irgendwie beeinträchtigt, so steht ihm kein Anspruch auf Schadenersatz gegen die Gemeinde zu.
- (3) Über den Antrag auf Benutzung des Saales entscheidet der Bürgermeister.

§ 3

Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 4

Hausrecht und Zutritt von Beauftragten der Gemeinde

- (1) Das Hausrecht im Saal sowie in seinen Vor- und Nebenräumen wird im Auftrage des Bürgermeisters vom Inhaber der im Gebäude befindlichen Dienstwohnung bzw. seiner Ehefrau ausgeübt sowie im Vertretungsfall von den dafür bestimmten Beauftragten.
- (2) Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung, insbesondere dem Inhaber der Dienstwohnung, ist der unentgeltliche Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten. Die Beauftragten sind auch berechtigt, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Veranstalter oder der Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.

§ 5

Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter darf den Saal nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Gebäude und das Inventar geschont und pfleglich behandelt werden. Für alle Schäden, die sich aus Maßnahmen des Veranstalters ergeben oder bei bzw. im Zusammenhang mit der Veranstaltung eintreten, haftet der Veranstalter der Gemeinde ohne Rücksicht auf Verschulden, jedoch nicht bei Vorliegen höherer Gewalt. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner. Der oder die Veranstalter haben die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (3) Der Veranstalter hat alle für seine Veranstaltung ergangenen allgemeinen und besonderen gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen, Anordnungen und Verlautbarungen zu beachten.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal (z.B. Kassierer, Kartenkontrolleur, Platzanweiser, Beleuchter usw.) auf seine Kosten selber zu stellen.
- (5) Bei Theater- und Kinderveranstaltungen sowie sonstigen Veranstaltungen, bei denen eine besondere Brandgefahr besteht, muß eine Brandwache der Feuerwehr anwesend sein. Die Versammlungsstättenverordnung ist zu beachten. Der Veranstalter hat hierfür das festgesetzte Entgelt zu entrichten.
- (6) Der Beginn und das Ende jeder Veranstaltung sind dem Inhaber des Hausrechts anzuzeigen.
- (7) Der Veranstalter ist verpflichtet, den Saal mit allen Nebenräumen nach Benutzung im gleichen Zustand zurückzugeben, wie er ihn empfangen hat.

Bestuhlungs- und Tischaufbau ist allein Aufgabe des Veranstalters. Stühle und Tische sind nach einer der ausliegenden Bestuhlungspläne oder nach Weisung des Hausmeisters auf- und abzubauen und - soweit erforderlich - zu säubern.

Die Gemeinde ist berechtigt, eine Sicherheit zu begehren und diese Sicherheit für die Beseitigung der Schäden mitzuverwenden, für die der Veranstalter nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach dieser Satzung einzustehen hat. Die Gemeinde kann die Sicherheit durch Erbringung einer Sicherheitssumme oder eine Versicherung verlangen.

- (8) Werden nach Beendigung einer Veranstaltung - aber vor Beginn der nächsten - Schäden festgestellt, so besteht die vom Veranstalter zu widerlegende Vermutung, daß sie von ihm zu vertreten sind. Als Beginn einer Veranstaltung im Sinne dieser Satzung gilt die tatsächliche Benutzung des jeweiligen Raumes und seiner Einrichtungen.

- (9) Wird der Ausschank vom Veranstalter vorgenommen, so hat dieser bei der Ordnungsbehörde eine Gestattung gem. § 12 des Gaststättengesetzes zu beantragen.
Die Reinigung von Geschirr, Gläsern und Bestecken ist vom Veranstalter oder auf dessen Kosten vorzunehmen.

§ 6

Bühne, Beleuchtungsraum, Tonsteuerung

- (1) Bei der Benutzung der Bühne ist jede Veränderung an den bestehenden technischen Einrichtungen untersagt. Zusätzliche Beleuchtungskörper bzw. Schalt- und Steuergeräte dürfen nur angebracht werden, wenn sie den Bestimmungen des VDE bzw. des TÜV entsprechen.
- (2) Die Anfertigung und das Anstreichen von Kulissen sind auf der Bühne nicht gestattet. Desgleichen nicht das Abstellen von Kisten und Geräten.
- (3) Die Bedienung der Beleuchtungsanlage ist nur von einem eingewiesenen und ausgebildeten Beleuchter gestattet. Anderen Personen ist der Aufenthalt im Beleuchtungsraum untersagt.
- (4) Für die Tonsteuerung ist eine Person verantwortlich zu benennen.

§ 7

Rauchen

- (1) Auf der Bühne sind das Rauchen und jeder Gebrauch von Feuer und offenem Licht untersagt, sofern dies nicht vom Theaterstück her notwendig ist.

Entsprechende Sicherheitsvorkehrungen sind zu treffen.

- (2) Im Saal ist das Rauchen nicht gestattet, es sei denn, daß Tische, Stühle und Aschenbecher anlässlich der Veranstaltung aufgestellt sind.

§ 8

Ausschank

Der Ausschank von Getränken und der Verkauf von Süßigkeiten, Rauchwaren und dergl. sind eine halbe Stunde vor Beginn jeder Veranstaltung, während der Pause und bis zum Ende zulässig.

§ 9

Besuchergarderobe, Künstlergarderobe und Toiletten

- (1) Die Besuchergarderobe wird entweder vom Inhaber des Hausrechts oder vom Veranstalter betrieben.

Die Versicherung der Garderobe wird von der Gemeinde übernommen. Das Entgelt steht dem jeweiligen Betreiber zu.

- (2) Eine Haftung der Gemeinde für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Sachen (Garderobe oder sonstiges Eigentum), welche der Veranstalter oder die bei seiner Veranstaltung Mitwirkenden in die Künstlergarderobe oder in sonstige Räume einbringen.

§ 10

Heizung

Die Heizungsanlage darf nur vom Inhaber des Hausrechts bedient werden.

§ 11

Besondere Bestimmungen für Proben

Bei der Durchführung von Proben dürfen nur die freigegebenen Räume benutzt werden. Das Betreten von anderen Räumen ist nicht gestattet.

Für Bühnenveranstaltungen werden insgesamt 3 Proben zugelassen.

§ 12

Allgemeine Haftung

- (1) Soweit eine Haftung der Gemeinde gegeben ist, erstreckt sich diese nur auf Schadenfälle, die nach den Versicherungsbedingungen des Kommunalen Schadenausgleichs gedeckt sind. Jede weitergehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Grundsätzlich haftet der Veranstalter für alle Personen- und Sachschäden, welche ihm, den bei der Veranstaltung Mitwirkenden bzw. für ihre Durchführung von ihm entgeltlich oder unentgeltlich Beschäftigten, sowie allen sonstigen Teilnehmern an der Veranstaltung (Besucher pp.) bei oder während der Veranstaltung bzw. im unmittelbaren Zusammenhang mit ihr erwachsen.

- (3) Die Gemeinde übernimmt für Eigentum oder im Besitz des Veranstalters sowie der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Personen befindlichen beweglichen Sachen keine Haftung, einerlei, ob sie zum Zwecke oder für die Dauer einer Veranstaltung oder aus sonstigen Gründen für einen kurzen oder längeren Zeitraum untergestellt werden.

§ 13

Gebühren

Für die Benutzung des Waldreitersaales werden Gebühren aufgrund einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

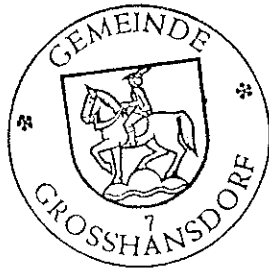
§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 11. März 1982 ihre Gültigkeit.

Großhansdorf, den 25. September 1991


Petersen
Bürgermeister



In Kraft getreten am 03.10.1991.